

Stadt Jerichow

- Der Stadtrat -

Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Beschluss

Sitzungstag:	18.04.2017
TOP:	8
Beschluss-Nr.:	01/283/2017
öffentlich:	X
nicht öffentlich:	

eingereicht durch:	Bürgermeister
---------------------------	---------------

Betreff:	Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“
-----------------	---

Beschluss:	<p>Der Stadtrat beschließt die Satzung der Stadt Jerichow zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Trübengraben“.</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die Satzung vom 24.05.2016 sowie die 1. Änderung vom 13.09.2016 außer Kraft.</p>
-------------------	---

Begründung:	<p>Mit der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.03.2013 hat das Gericht die Unvereinbarkeit des § 56 WG LSA im Hinblick auf die fehlende Kostenregelung für die anfallenden Verwaltungskosten festgestellt und den Landesgesetzgeber aufgefordert, eine angemessene Kostendeckungsregelung zu schaffen. Mit Gesetz vom 18. Dezember 2015 hat der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung getroffen, nach der nunmehr auch die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umzulegen sind. Diese Neuerung trat zum 01.01.2016 in Kraft und ist somit erstmalig bei der Umlage der Verbandsbeiträge des Haushaltsjahres 2016 im Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.</p> <p>Laut Empfehlung des Landes sollte die Höhe der Verwaltungskosten 20% des Umlagevolumens nicht übersteigen und der Verteilungsmaßstab aus einer Kombination aus Beitragsfläche und Anzahl der Bescheide gewählt werden. Die entstandenen Verwaltungskosten wurde kalkuliert und betragen ca. 13% des Umlagevolumens. Als Verteilungsmaßstab wurde gewählt:</p> <p>70% auf den Flächenbeitrag entspricht 1,02 € je ha und 30% auf die Anzahl der Bescheide entspricht 2,80 € je Bescheid</p> <p>Der Umlagesatz Flächenbeitrag ergibt sich somit aus dem Flächenbeitrag des jeweiligen Verbandes in €/ha zuzüglich des Verwaltungskostenanteils in €/ha. Der Umlagesatz des Erschwernisbeitrages errechnet sich aus dem Erschwernisbeitrag des Verbandes in €/ Einwohner bezogen auf die nicht der Grundsteuer A unterliegenden Flächen in €/ha.</p>
--------------------	--

Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Anzahl:	21
	davon besetzt:	21
	davon anwesend:	19
	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

Anmerkungen: Auf Grund des § 33 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bothe
Bürgermeister

Siegel